



# Merkblatt

## Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres

Gesetzliche Grundlage: Art. 47a BVG

**Weiterführung der Vorsorge** Falls Sie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie innert 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Ohne Ihre Mitteilung innert dieser Frist endet die Vorsorge ohne weiteres auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47a BVG ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Grenzgänger) nicht möglich.

Die Weiterführung erfolgt auf Basis des unmittelbar vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses gültigen Jahreslohnes. Auf Ihr Verlangen kann ein tieferer Jahreslohn zu Grunde gelegt werden. Sie haben die Möglichkeit, lediglich die Risikoleistungen weiterzuführen oder auch die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Freizügigkeitsleistung verbleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Mit einer Vorankündigung von 3 Monaten haben Sie die Möglichkeit, jeweils auf den 1. Januar den Jahreslohn und damit die versicherten Leistungen zu reduzieren. Zum gleichen Zeitpunkt können Sie sich ausserdem entscheiden, ob Sie im folgenden Jahr Sparbeiträge leisten möchten. Eine Erhöhung des Jahreslohnes ist nicht möglich.

**Vorsorgeleistungen** Die Vorsorgeleistungen und die Bestimmungen zur Weiterführung Ihrer Vorsorge richten sich nach dem Vorsorgeplan.

Der Anspruch auf Invaliditäts- und Todesfalleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde. Die Wartefrist für die Befreiung von der Beitragszahlung entspricht der Wartefrist des bisherigen Vorsorgeplans. Die Wartefrist für die Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente beträgt jedoch immer 12 Monate.

Hat die Weiterführung mehr als 2 Jahre gedauert, muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden und der Vorbezug oder die Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum ist nicht mehr möglich.

**Beiträge** Die zur Finanzierung der Weiterführung der Vorsorge notwendigen Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden ohne Beteiligung des Arbeitgebers vollumfänglich durch Sie erbracht. Die Beiträge werden Ihnen von der Stiftung vierteljährlich nachschüssig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Sie erhalten von uns jährlich eine Steuerbescheinigung.

Freiwillige Einkäufe von Beitragsjahren und Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung sind weiterhin möglich, sofern ein entsprechendes Einkaufspotenzial besteht.

**Beendigung der Vorsorge** Die Vorsorge endet im Todesfall, im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung oder bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Vorsorge, sofern für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung benötigt werden. Wechselt Ihr ehemaliger Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, so wird Ihr Vorsorgeverhältnis ebenfalls an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Sie können die Vorsorge jederzeit kündigen. Die Stiftung kann Ihre Vorsorge bei Vorliegen eines Beitragsausstands kündigen.

<b>Meldepflichten</b>	Eine Änderung Ihres Zivilstandes, eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als 3 Monaten sowie Ihr Eintritt in eine neue Pensionskasse wollen Sie uns bitte melden.
<b>Vorgehen</b>	Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit uns auf, falls Sie ein Interesse an einer Weiterführung der Vorsorge haben.
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	Wenn Sie die Vorsorge gemäss den obigen Bestimmungen weiterführen und gleichzeitig Tag-gelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, können Sie einen Befreiungsantrag stellen für die über die Stiftung Auffangeinrichtung durchgeführte obligatorische Versicherung der Risiken Tod und Invalidität für arbeitslose Personen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse oder an das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).